



## 4.2 Satzung

„Traktorenmuseum Westerkappeln“

# Satzung

des Vereins "Traktorenmuseum Westerkappeln"

vom 21.11.1985

(in der Fassung der Satzungsänderung vom 17.09.1996)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Traktorenmuseum Westerkappeln" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tecklenburg unter der Nr. 417 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Westerkappeln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sammlung und Erhaltung von landwirtschaftlichen Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten. Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Anpachtung und Führung des derzeitigen „Traktorenmuseums Frehmeyer" in Westerkappeln-Düte
- Erhaltung der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Traktoren und Geräte,
- Ankauf und Sammlung weiterer landwirtschaftlicher Traktoren und Geräte.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke"). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht zum zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein: Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Gesamtvorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere unter Mißachtung der gemeinnützigen Zielsetzung eigennützige Belange verfolgt. Der Beschluß ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand schriftlich zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- c) der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes; Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) Beschlußfassung über Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- c) Wahl und Abberufung von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl des Vorsitzenden und des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Gesamtvorstandes,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Bestellung von Kassenprüfern.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die beiden Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

## 4.2 Satzung Traktorenmuseum Westerkappeln

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung,
- c) Rechnungsprüfungsbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) vorliegende Anträge.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Der gesetzliche Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter oder - falls der Vorsitzende verhindert ist - durch seine beiden Stellvertreter.

### **§ 11 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus 9 Personen. Ihm gehören an:

- a) der Bürgermeister und der 1. stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln,
- b) zwei vom Kultur- und Heimatverein Westerkappeln benannte Mitglieder,
- c) Friedhelm Frehmeyer,
- d) und 4 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Die Wahl hat einzeln zu erfolgen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Zuweisung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in fachlicher Art, kann sich der Vorstand eines im konkreten Fall zu bildenden Beirates bedienen.

### **§ 13**

#### **Einberufung und Beschlußfassung des Gesamtvorstandes**

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 1. oder, soweit auch dieser verhindert ist, vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie sollen vierteljährlich stattfinden.

Die Einladung zu den Sitzungen hat spätestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. § 9 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, denen die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung ein kommunales Gemeindeprüfungsamt mit der Kontrolle der Rechnungsführung beauftragen. Von dem Ergebnis ist dem Gesamtvorstand nach der Prüfung Kenntnis zu geben und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. § 9 Satz 5 gilt entsprechend.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 10).

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen an die Gemeinde Westerkappeln zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 21.11.1985 errichtet.